



Gemeindeamt Volders

eingel. 19. Mai 2022

Zahl _____ mit _____ Belegen

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Amtssigniert. SID2022051204467
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bianca Haselwanter

Heiligeiststraße 7

6020 Innsbruck

+43 512 508 2476

wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-30.079/114-2022

Innsbruck, 19.04.2022

An der Amtstafel

angeschlagen am: 24.05.2022

abgenommen am: 29.06.2022

Der Bürgermeister:

Gemeinde Volders;

ABA Volders, Erweiterung B 171 und Schönwerth-Park;

wasserrechtliches Bewilligungs- und wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;

Löschung Wasserbenutzungsrecht von Anlagenteilen;



Anberaumung der mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 22.03.2022, eingelangt am 23.03.2022, hat die Gemeinde Volders unter Vorlage des Überprüfungsoperates mit der Bezeichnung „Abwasserversorgungsanlage, B 171 und Schönwerth-Park, Bescheid Zl.: IIIa1-W-30.079/107“ vom 23.03.2022, Projektnr. G842, erstellt von der FH Freudenschuß – Hueber OG, die Fertigstellung der mit Bescheid vom 26.03.2019, Gz IIIa1-W-30.079/107, bewilligten Anlage bekannt gegeben und um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Änderungen, welche sich im Zuge der Bauausführungen ergeben haben, angesucht.

Gemäß § 121 WRG 1959 hat die Behörde nach erfolgter Bekanntgabe der Anlagenfertigstellung durch den Wasserberechtigten das Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Auch ist das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die zusätzlich errichteten Anlagenteile Gegenstand dieser anberaumten Verhandlung.

Beschreibung:

Die Anlage wurde im Wesentlichen projekt- und bescheidgemäß errichtet. Nachstehende Änderungen haben sich im Zuge der Bauausführung ergeben:

- Lageverschiebungen der Trassenführung
- Ausführung einer ca. 10 m lange Haltung DN/OD 500 anstatt 315 (aufgrund Wasserhaltung)
- Ausführung einer ca. 20 m lange Haltung DN 1.100 anstatt 1.000
- Ausführung einer ca. 20 m lange Haltung DN 400 anstatt 500 (hydraulischer Nachweis vorhanden)
- Errichtung zusätzlicher Haltung DN/OD 400, Länge = ca. 20 m
- nichtausgeführte Schächte

Hinsichtlich näherer technischer Ausführungen sowie der berührten Grundstücke wird auf die eingangs angeführten Projektunterlagen verwiesen.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 107, 111, 112, 121, 99 Abs. 1 lit. d Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 30.06.2022

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

um 09:30 Uhr,

im Gemeindeamt Volders, Sitzungszimmer

statt.

Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz

Es besteht die Verpflichtung, stets und überall einen **Abstand von mindestens zwei Meter** einzuhalten und während der gesamten Amtshandlung eine **selbstmitgebrachte** Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP-Maske**) zu tragen. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann, sind von den Maßnahmen befreit. **Allfälligen darüberhinausgehenden Anweisungen des Verhandlungsleiters bzw. der Verhandlungsleiterin ist jedenfalls Folge zu leisten.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuell kundgemachten gesetzlichen Bestimmungen zum COVID-19-Infektionsschutz Gültigkeit haben welche am Tag der Verhandlung in Kraft sind.

Dies gilt weiters sinngemäß für eine etwaige am Ort der Verhandlung gültige Hausordnung

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Volders und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Projektbeschreibung:

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „Abwasserversorgungsanlage, B 171 und Schönwerth-Park, Bescheid ZI.: IIIa1-W-30.079/107“ entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Gemeindeamt der Gemeinde Volders bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben ausschließlich jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben und die einen **selbstmitgebrachte FFP2-Maske** tragen. Diese ist für die **gesamte Dauer** des Aufenthaltes im Amtsgebäude zu tragen. Zudem ist im Eingangsbereich ein Desinfektionsspender platziert, welcher stets zu benutzen ist.

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/5082472 oder per E-Mail an wasser.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Haselwanter